

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Januar 2009

**DIE
DRAUSSEN
WERBER**

Ziffer 1 (Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, welche die DIE DRAUSSENWERBER GmbH (nachfolgend kurz „DRAUSSENWERBER“ genannt) mit ihren Auftraggebern über die Durchführung von Werbung mit Plakaten und sonstigen Werbemitteln einschließlich digitaler Formate schließen. Abweichende Bedingungen eines Auftraggebers gelten nur, wenn DIE DRAUSSENWERBER sie schriftlich anerkennen. Gegenstand der Verträge sind je nach Werbeträger gleichfalls die in der aktuellen Preisliste sowie die in den Besonderen Bestimmungen für Dauer- und Hinweiswerbung enthaltenen Regelungen zu Lieferung, Belegung und Zahlung.

Ziffer 2 (Art der Werbeträger)

(1) Bei den Werbeträgern, mit denen die Werbung gemäß Ziffer 1 durchgeführt werden kann, handelt es sich um die Folgenden:

- Plakatwerbung: Plakatsäulen, frei stehende und wandhängende Vitrinen auf U-Bahngelände sowie Vitrinen in Wartehallen.
- Dauer- und Hinweiswerbung: Mastenschilder, Stellen, Fahnen, Dauerwerbeflächen in Wartehallen, Spezialstellen im U-Bahn-Bereich in unterschiedlichen Formaten, Errichtungs- und Anbringungsmöglichkeiten an Wänden und Treppenstufen, Floor Graphics sowie Banner an U-Bahn-Brücken.
- Interaktive Medien: bluespot-Terminals sowie Anlagen mit Poster to Mobile- und Bluetooth-Funktion.

(2) Werbeflächen können verglast sowie hinter- oder beleuchtet sein. Ausgenommen hiervon sind in Einzelfällen Standorte ohne Anschluss an das öffentliche Beleuchtungsnetz oder Werbeträger mit beschädigter oder aus sonstigen Gründen ausgefallener

Stromversorgung und darüber hinaus die Zeiten eines allgemeinen Stromausfalls. Sind Werbeträger trotz vereinbarter Hinter- oder Beleuchtung aus sonstigen, von den DRAUSSENWERBERN zu vertretenden Gründen nicht beleuchtet, so kann hierfür eine Minderung auf den Preis gewährt werden. Weitergehende Ersatzansprüche anderer Art sind ausgeschlossen. Die Beleuchtung richtet sich nach den Brennzeiten des jeweiligen öffentlichen Beleuchtungsnetzes.

Ziffer 3 (Formate der Plakate und sonstigen Werbemittel)

Die Formate der Plakate oder sonstigen Werbemittel entsprechen den vom Deutschen Normenausschuss für Papierformate festgelegten Normen (DIN 683). Für Dauer- und Hinweiswerbung gelten gegebenenfalls abweichende Formate.

Ziffer 4 (Auftragsannahme)

(1) Aufträge sind in der Regel innerhalb eines Kalenderjahres vom Auftraggeber zu erteilen. In Angeboten festgelegte Fristen zur Auftragserteilung gelten vorrangig.

(2) DIE DRAUSSENWERBER erklären sich unverzüglich über Annahme oder Ablehnung der Aufträge.

(3) Für alle Aufträge gilt ein beidseitiges Rücktrittsrecht bis 30 Tage vor Aushangbeginn.

(4) DIE DRAUSSENWERBER können verlangen, ihnen die Plakate oder sonstigen Werbemittel 15 Tage vor dem vereinbarten Aushangbeginn vorzulegen. DIE DRAUSSENWERBER sind berechtigt, Aufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen des Abschlusses – wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der DRAUSSENWERBER abzulehnen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Januar 2009

**DIE
DRAUSSEN
WERBER**

wenn die Anbringung der Plakate oder sonstigen Werbemittel für die DRAUSSENWERBER - etwa aus bautechnischen oder betrieblichen Gründen - unzumutbar ist oder wenn deren Inhalt gegen Gesetze, vertragliche oder behördliche Bestimmungen verstößt.

(5) Die Verantwortung für Form und Inhalt der Plakate oder sonstigen Werbemittel und für die Beachtung aller einschlägigen Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. Werden die DRAUSSENWERBER wegen der Aufmachung oder des Inhalts der Plakate oder sonstigen Werbemittel verpflichtet, diese zu entfernen, so bleibt der Auftraggeber gleichwohl zur vollen Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet. Ersparte Aufwendungen haben sich DIE DRAUSSENWERBER anrechnen zu lassen. Der Auftraggeber hat DIE DRAUSSENWERBER von allen Verpflichtungen freizustellen, die sich durch oder aufgrund einer solchen Maßnahme ergeben.

(6) Der Auftraggeber hat DIE DRAUSSENWERBER ferner von allen Verpflichtungen freizustellen, die Dritte gegen DIE DRAUSSENWERBER geltend machen und die ihren Grund überwiegend in der Aufmachung oder im Inhalt der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Plakate oder sonstigen Werbemittel haben. Der Auftraggeber übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung der DRAUSSENWERBER einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Auftraggeber nicht zu vertreten ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den DRAUSSENWERBERN für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

Ziffer 5 (Konkurrenzausschluss)

(1) Aufträge von Werbeagenturen und Werbemittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen; dies gilt hinsichtlich der Produktgruppe auch für Werbungtreibende, die Aufträge ohne Einschaltung einer Werbeagentur oder eines Werbemittlers erteilen.

(2) Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Der Auftraggeber kann einen Auftrag unter dem Vorbehalt erteilen, dass die Werbeflächen konkurrierender Produkte nach Maßgabe des verfügbaren Raumes nicht unmittelbar aneinander angrenzend angebracht werden. Ein solcher Ausschluss ist nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.

Ziffer 6 (Platzvorschriften)

Platzvorschriften werden bei der Plakatwerbung gar nicht und im Übrigen nur angenommen, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ziffer 7 (Sonderleistungen)

Sonderleistungen sind individuell zu vereinbaren. Dies gilt auch für Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ziffer 8 (Laufzeit)

Die Laufzeit richtet sich nach den Belegungssystemen der DRAUSSENWERBER.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Januar 2009

**DIE
DRAUSSEN
WERBER**

Ziffer 9 (Zahlung)

(1) Wenn nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge 2 Werktage vor Aushangbeginn fällig. Abweichend von § 286 Abs. 3 BGB kommt der Auftraggeber in Verzug, wenn er nicht diesem Zeitpunkt Zahlung leistet.

Die Rechnungsbeträge sind, unter Nennung der Rechnungs- und Auftragsnummer, auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Monatliche Rechnungen für Dauer- und Hinweiswerbung sind jeweils zum 1. des Monats fällig. Sollte ein Zahlungsrückstand eintreten und trotz Mahnungen keine Zahlung erfolgen, so sind die

DRAUSSENWERBER berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Plakate oder sonstigen Werbemittel auf Kosten des Auftraggebers abzunehmen.

(2) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die etwaigen Einziehungskosten berechnet.

(3) Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers sind

DIE DRAUSSENWERBER berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrages die Durchführung weiterer Aufträge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen DIE DRAUSSENWERBER erwachsen.

(4) Können DIE DRAUSSENWERBER den Auftrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate oder sonstigen Werbemittel nicht oder verspätet geliefert worden sind, oder unterlassen

DIE DRAUSSENWERBER zeitweise die Durchführung, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen haben sich DIE DRAUSSENWERBER anrechnen zu lassen.

(5) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbe-

haltung oder Minderung der von ihm geschuldeten Zahlungen nur berechtigt, wenn seine Forderungen von einem Gericht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Ziffer 10 (Materialanlieferung und -beschaffenheit)

(1) Der Auftraggeber hat die notwendige Anzahl von Plakaten oder sonstigen Werbemitteln einschließlich der in der aktuellen Preisliste genannten Ersatzmengen für DIE DRAUSSENWERBER kostenfrei und rechtzeitig zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Vorbereitung zu liefern. Die Lieferung erfolgt an die in der Preisliste genannte oder mit der Auftragsbestätigung übermittelte Versandanschrift. Werden die Plakate oder sonstigen Werbemittel nicht rechtzeitig angeliefert, ist der Auftraggeber gleichwohl verpflichtet, das volle Entgelt zu zahlen. Ersparte Aufwendungen haben sich DIE DRAUSSENWERBER anrechnen zu lassen. DIE DRAUSSENWERBER verpflichten sich, Verspätungen von Lieferungen unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

(2) Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate oder sonstiger Werbemittel erfolgt nur, wenn dies vor Aushang ausdrücklich verlangt wird. Nicht zurückgeforderte Plakate oder sonstige Werbemittel gehen entschädigungslos in das Eigentum der DRAUSSENWERBER über.

Ziffer 11 (Gewährleistung)

DIE DRAUSSENWERBER gewährleisten die vertragsgemäße Durchführung der Werbung, insbesondere ordnungsgemäßes Anbringen, Beaufsichtigen, Pflegen, Ausbessern und Erneuern beschädigter Plakate oder sonstiger Werbemittel während der vereinbarten Aushangzeit im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Januar 2009

**DIE
DRAUSSEN
WERBER**

Ziffer 12

**(Keine Änderungen der Werbekampagne,
Unteraufträge)**

Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht auf Dritte übertragen und die Werbekampagne nur für die Produkte und Artikel in Anspruch nehmen, die bei Vertragsschluss vereinbart sind. DIE DRAUSSENWERBER sind jedoch berechtigt, zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Unteraufträge zu erteilen. Die Haftung der DRAUSSENWERBER bleibt davon unberührt.

Ziffer 13

(Ersatzansprüche)

(1) Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Beginn des Aushangs dessen Ordnungsmäßigkeit überprüfen. Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Auftrages sollen während der vereinbarten Laufzeit geltend gemacht werden, bei Dauer- und Hinweiswerbung innerhalb von zwei Wochen nach Aushangsbeginn. Offensichtliche Mängel bei der Auftragsdurchführung sind vom Auftraggeber unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf des Aushangs können Ansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Bei Dauer- und Hinweiswerbung endet diese Geltendmachung nach Ablauf von zwei Wochen nach Aushangsbeginn. Etwaige Ersatzansprüche sind nicht abtretbar. Aufgrund von nicht durch DIE DRAUSSENWERBER zu verantwortenden Umständen wie Baumaßnahmen Dritter, Beschädigungen oder mutwilligen Entfernungen kann die tatsächlich ausgehängte Anzahl von Plakaten um bis zu 3% von der vereinbarten Gesamtstellenzahl abweichen.

(2) Die Nichtausführung, Unterbrechung, vorzeitige Beendigung oder sonstige Störungen des Aushangs bei einem nicht von den DRAUSSENWERBERN zu vertretenden Arbeitskräftemangel wegen behördlicher oder gerichtlicher Auflagen oder Anordnungen oder

auch aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer besonderer Umstände wie Krieg, Streik, Demonstrationen, Stromausfall - auch bei Vorlieferanten der DRAUSSENWERBER - etc., die von den DRAUSSENWERBERN nicht zu vertreten sind, befreien sie von ihrer Leistungsverpflichtung und begründen für den Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Im Fall der von den DRAUSSENWERBERN nicht zu vertretenden Beschädigung, Zerstörung, Entfernung und/oder Verminderung von Werbeträgern oder -flächen zu Beginn oder während einer Werbekampagne sind DIE DRAUSSENWERBER unbeschadet des vorstehenden Abs. 2 berechtigt, dem Auftraggeber andere Werbeträger oder -flächen zur Verfügung zu stellen, eine Verlängerung der Benutzung der übrigen Werbeträger oder -flächen zu gewähren oder eine Gutschrift zu erteilen. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

(4) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung in Abs. 5 haften DIE DRAUSSENWERBER, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten durch DIE DRAUSSENWERBER, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der DRAUSSENWERBER der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischen vorhersehbaren Schaden. Für leicht fahrlässig verursachten Verzug oder Unmöglichkeit haften DIE DRAUSSENWERBER gegenüber Unternehmen nicht und gegenüber Verbrauchern nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Der typischerweise vorhersehbare Schaden ist auf die Höhe des für die Erfüllung des Auftrags zu zahlenden Entgeltes beschränkt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Januar 2009

**DIE
DRAUSSEN
WERBER**

DIE DRAUSSENWERBER und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

Ziffer 14 (Wildplakatierung)

Der Auftraggeber bevollmächtigt DIE DRAUSSENWERBER bei durch Dritten vorgenommener Wildplakatierung rechtlich gegen diese vorzugehen sowie erforderliche Strafanträge zu stellen. Dem Auftraggeber entstehen durch die Bevollmächtigung keine Kosten.

Ziffer 15 (Gerichtsstand, anwendbares Recht)

(1) Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz der DRAUSSENWERBER; auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz der DRAUSSENWERBER vereinbart.

(2) Die Rechtsbeziehungen der DRAUSSENWERBER zum Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.



Kontakt

DIE DRAUSSENWERBER GmbH
An der Spreeschanze 6
13599 Berlin

Tel. (030) 33 8 99-50 50
Fax (030) 33 8 99-50 30
info@draussenwerber.de
www.draussenwerber.de